

81. 1. Steht demjenigen, welcher durch die mangelhafte und vorschriftswidrige Beschaffenheit der Einrichtungen an einer Landstraße einen Unfall erlitten hat, ein Anspruch auf Entschädigung gegen den Staat zu?

2. Ist dieser Anspruch, wenn er auch vor dem Inkrafttreten des Dotations-Ausführungsgesetzes vom 18. Juli 1875 entstanden war, unter Herrschaft desselben gegen den betreffenden Provinzialverband geltend zu machen?

II. Civilsenat. Urtr. v. 4. April 1882 i. S. L. (Kl.) w. Kgl. Regierung zu D. (Bekl.) Rep. II. 104/81.

I. Landgericht Düsseldorf.

II. Oberlandesgericht Köln.

Am 27. Dezember 1875 fiel der Handelsmann L., als er abends von dem Hause des G. aus den Übergang zur Landstraße passieren wollte, in einen in deren Graben angebrachten, zum Zwecke des Wasserabzuges dienenden f. g. Fallkessel, und erlitt dabei einen Weinbruch. Den Entschädigungsanspruch, welchen er deshalb gegen die Straßenbauverwaltung zu haben erachtete, cedierte er an S., und dieser erhob im Februar 1878 Klage gegen die Regierung zu D. als Vertreterin der genannten Verwaltung, die Haftung der letzteren darauf stützend, daß der fragliche Fallkessel zur angegebenen Zeit unbeleuchtet, auch mit keinerlei Schutzvorrichtungen versehen gewesen, und daß dadurch der Unfall entstanden sei.

Die Beklagte erhob zunächst die Einrede der mangelnden Passivlegitimation, und machte ferner geltend, daß sie für die Versehen ihrer Beamten nicht hafte, bestritt endlich, daß durch das Verschulden eines solchen der Unfall herbeigeführt worden sei.

Die Vorinstanzen haben die Beklagte zur Entschädigung verurteilt, und der eingelegte Kassationsrekurs wurde verworfen aus folgenden

Gründen:

„In Erwägung zum ersten Kassationsmittel,
daß durch das Ges. vom 8. Juli 1875 die darin genannten Provinzial- und Kreisverbände für bestimmte Zwecke der Selbstverwaltung unter Übertragung der entsprechenden Ausgabeverpflichtungen mit Fonds und Renten ausgestattet werden;

daß das Gesetz unter anderem in den §§. 18 und 22 denselben die Verwaltung und Unterhaltung der Staatschauffeen, mit welcher zugleich deren Eigentum auf sie übergehen sollte, vom 1. Januar 1876 ab überträgt, von diesem Zeitpunkte ab sodann auch die Überweisung der hierfür — §. 20 a. a. D. — bestimmten Renten erfolgt;

daß die Annahme der Kassationsklägerin, daß mit dieser Übertragung, bezw. Überweisung jene Verbände als Universalsuccessoren des Fiskus in alle aus früherer Zeit denselben etwa noch obliegenden bezüglichen Verbindlichkeiten eingetreten seien, in dem Wortlaute der dafür angeführten §§. 17. 18. 20 und 22 a. a. D. keine ausreichende Unterstützung findet, und namentlich für eine solche Annahme die spezielle, das Chausseeaufsichtspersonal betreffende, Vorschrift des §. 22 Abs. 2 a. a. D. nicht als entscheidend gelten kann;

daß, wenn man aber auch von dem behaupteten Grundsätze ausgehen wollte, immerhin doch dadurch die wohlervorbenen Rechte Dritter nicht alteriert werden könnten;

daß es einer ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes bedurft hätte, um jenem Schulübergange die Wirkung beizulegen, daß Gläubiger, welchen aus früherer Zeit ein Anspruch gegen den Fiskus zustand, diesen nunmehr nur noch gegen die Rechtsnachfolger desselben geltend machen können;

daß aber das Gesetz, welches lediglich das Verhältnis zwischen dem Staate und den Verbänden reguliert, eine solche Bestimmung nicht enthält, die der Klage entgegengesetzte Einrede der mangelnden Passivlegitimation daher ohne Rechtsirrtum von dem Oberlandesgerichte verworfen worden ist.

In Erwägung zum zweiten Kassationsmittel,

daß hier der Staat als Eigentümer der Landstraßen und der an denselben befindlichen Einrichtungen einem dritten Verletzten gegenübersteht;

daß für Beschädigungen, welche durch eine mangelhafte und vorschriftswidrige Beschaffenheit der letzteren entstanden sind, nach den Grundsätzen des französischen Rechtes der Staat in Gemäßheit des Art. 1384 Code civil haftet, hier überdies nach dem, was thatsächlich feststeht, eine Zuwiderhandlung gegen die Verbotsbestimmung des §. 367 Nr. 12 St.G.B. in Frage steht;

daß die Kassation nun zwar geltend macht, daß hier nicht der be-

zogene Art. 1384 Code civil, vielmehr die staatsrechtliche Vorschrift des §. 12 A. O. R. II. 15, welcher jene Haftung ausschliesse, maßgebend sei;

daß indes dieser §. 12 im gegenwärtigen Falle außer Anwendung bleiben muß, und daher die Frage, ob derselbe die ihm beigelegte Bedeutung habe, dahingestellt bleiben kann;

in Erwägung nämlich, daß es sich hier nicht um die Ausübung staatlicher Hoheitsrechte, sondern um eine Angelegenheit des Fiskus, als Inhabers von Vermögensrechten, handelt;

daß das preuß. Recht die Land- und Heerstraßen als ein gemeinsames Eigentum des Staates bezeichnet und die Nutzungsrechte an denselben zu den niederen Regalien rechnet, sodann, was die Benutzung und Verwaltung der letzteren betrifft, dem Staate grundsätzlich nur die Rechte eines Privateigentümers beilegt (§§. 1. 21. 24. 76 A. O. R. II. 14);

daß hiernach eine Frage privatrechtlicher Natur zur Beurteilung steht, und es nicht zutreffend erscheint, wenn die Kassationsklägerin den §. 12 a. a. O. als zum s. g. inneren Staatsrechte gehörend, auch für das rheinische Rechtsgebiet, in welchem derselbe nicht publiziert ist, Geltung einräumen will;¹

daß für die Entscheidung darauf nichts ankommt, ob das Oberlandesgericht die Nichtherstellung der erforderlichen Schutzvorrichtungen, durch deren Mangel der fragliche Unfall herbeigeführt ist, mit Recht als einen Mißbrauch des staatlichen Eigentumes und Nutzungsrechtes qualifiziert hat." ...